

**Beschluss Nr. 5/2006  
der Vertragskommission Jugend  
am 1. Juni 2006**

**Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß  
§ 8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII**

Die Vertragskommission Jugend beschließt in Umsetzung des gesetzlichen Auftrages aus den §§ 8a und 72a SGB VIII gemäß Nr. 6 des Übergangsvertrags zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ) vom 22.11.2005 die folgende Regelung.  
Sie wird darüber hinaus Bestandteil des BRVJ.

**Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung  
gemäß § 8 a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII  
durch die Leistungserbringer**

1. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass in den von ihm verantworteten Leistungsbereichen ein Verfahren zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte angewendet wird (§ 8 a, Abs. 2, Satz 1), das dem für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren entspricht.
2. Die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehende erfahrene Fachkraft muss nicht beim Leistungserbringer selbst beschäftigt sein. Die Jugendämter, vor allem das im Einzelfall zuständige Jugendamt, haben den Leistungserbringer - auf seinen Wunsch auch auf der Grundlage anonymisierter Daten und Falldarstellungen - zu beraten und ihm Hilfestellung zu leisten. Die Jugendämter erarbeiten für diese Fälle Listen mit Ansprechpartnern. Auch erfahrene Fachkräfte anderer freier Träger können in Anspruch genommen werden.
3. Der Leistungserbringer wirkt darauf hin, dass zur Abwendung des Gefährdungsrisikos notwendige und geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden und dokumentiert seine entsprechenden Bemühungen. Nehmen die Sorgeberechtigten keine Hilfe an, hat der Leistungserbringer dann das für das Kind/den Jugendlichen zuständige Jugendamt vom aus seiner Sicht bestehenden Hilfebedarf und die Gründe seiner Einschätzung für die Gefährdung unter Nennung der Betroffenenendaten zu informieren.
4. Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, informiert der Leistungserbringer die zuständige Stelle im Jugendamt umgehend vom Fall und den Betroffenenendaten.

5. In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Satz 3 SGB VIII stellt der Leistungserbringer durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses vor Aufnahme der Tätigkeit. Regelmäßige Überprüfungen erfolgen entsprechend den für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren.
6. Die in den Ziffern 1 - 5 aufgestellten Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages finden auch auf Einzelpersonen Anwendung, die Leistungen im Rahmen des BRVJ erbringen. Einzelpersonen sind verpflichtet, beim Abschluss eines Trägervertrages der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung ihr aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Die Senatsverwaltung kann danach darüber hinaus die regelmäßige Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen.